

Die Änderungen im Mindeststandard 2024 – die Hintergründe

1 Ergänzung des Anwendungszeitraums unter 1 (Seite 4)

Das Verpackungsgesetz sieht eine Aktualisierung und Veröffentlichung des Mindeststandards jährlich bis zum 1. September vor. Hier wurde eine Klarstellung vorgenommen, für welche Verpackungen der jeweils aktualisierte Mindeststandard Anwendung finden soll. Es wird nunmehr auf das folgende Kalenderjahr abgestellt, um eine Angleichung an den üblichen Zeitraum der Systembeteiligungsverträge zu erreichen.

2 Anpassung der Definition des Bemessungsgegenstands unter 3 (Seite 5)

Eine Getrenntbewertung einzelner separat anfallender Verpackungsanteile kann sich auf die Bemessung der Recyclingfähigkeit der einzelnen Komponenten positiv oder negativ auswirken. Deshalb müssen getrennt anfallende Komponenten nunmehr separat bewertet werden. Dies wurde angepasst und die bisherige Wahlfreiheit gestrichen. Mit der Präzisierung einzubeziehender Verpackungsbestandteile ist eine Synchronisierung mit der Definition des Bemessungsgegenstands im Rahmen der zukünftigen Regelungen in Artikel 6 EU-Verpackungsverordnung (PPWR) hergestellt.

3 Umstrukturierung der Regelungen unter 4.2 und 4.4 (Seiten 8-9)

Die klarere Struktur soll nicht nur die Lesbarkeit der getroffenen Regelungen verbessern und deren Verständlichkeit erhöhen, sondern auch in der Vergangenheit aufgetretene Missverständnisse ausräumen und eine eindeutige Zuordnung einzelner Regelungen zu den jeweiligen Verpackungsarten gewährleisten. Es handelt sich nicht um inhaltliche Veränderungen.

4 Konkretisierte Anforderungen an Einzelnachweise in den Anhängen 1, 2 und 3 (Seiten 6, 8, 9, 31, 34 und 39)

Der Mindeststandard Ausgabe 2024 macht einheitliche Vorgaben zur Ausgestaltung und Gültigkeitsdauer von Einzelnachweisen. Dadurch wird auch hier ein nicht zu unterschreitender Standard geschaffen, der Untersuchungsergebnisse vergleichbar macht und Rechtssicherheit schafft. Die jeweiligen Vorgaben sind in den hinteren Teilen der Anhänge zu finden.

5 Umgang mit nicht genannten Verpackungstypen und Werkstoffen im Anhang 1 (Seite 17 ff.)

Der Mindeststandard hat bisher schon eine Regelung zu nicht ausdrücklich genannten Verpackungstypen und Werkstoffen enthalten. Diese Regelung wurde optisch hervorgehoben und um weitere Beispiele erweitert.

6 Geänderte Einordnung von Flüssigkeitskartons im Anhang 1 (Seite 24)

Die Recyclingkapazitäten für Rejekte aus der Verwertung von Flüssigkeitskartons haben sich gegenüber dem letzten Mindeststandard merklich erhöht. So werden nun wesentlich mehr Kunststoff- und Aluminiumanteile von Flüssigkeitskartons hochwertig werkstofflich recycelt als noch in den Jahren zuvor. Dies geht aus der aktuellen Erhebung des Umweltbundesamtes zur Ermittlung der Praxis der Sortierung und Verwertung für 2022/2023 hervor. Dem trägt der aktuelle Mindeststandard durch eine geänderte Bewertung im Anhang 1 Rechnung: Statt des bisher zwingend erforderlichen Einzelnachweises für diese Verpackungsanteile wird ein Einzelnachweis nun zwar noch empfohlen, ist aber nicht mehr obligatorisch.

7 Vereinheitlichung der Materialbezeichnungen in den Anhängen 1, 2 und 3 (S. 15 ff.)

Um ein höheres Maß an Anwenderfreundlichkeit zu erreichen, wurden die verwendeten materialbezogenen Begrifflichkeiten vereinheitlicht und ermöglichen nun eine einheitliche Zuordnung. Dadurch ergeben sich keine inhaltlichen Veränderungen.

8 Nennung von Referenzanwendungen in den Anhängen 1 und 3 (Seite 18 ff. und Seite 35 ff.)

Eine Einstufung der Wertstoffe, die Bewertung von Recyclingkapazitäten und Recyclingunverträglichkeiten ist immer im Zusammenhang mit den jeweiligen Referenzanwendungen zu betrachten. Deshalb führt der aktuelle Mindeststandard die für die jeweiligen Regelungen zugrunde gelegten Referenzanwendungen in Fußnoten auf. Sie ergeben sich aus der vom Umweltbundesamt ermittelten Praxis der Sortierung und Verwertung 2022/2023 und der Fachexpertise aus dem Expertenkreis III der ZSVR. Die Referenzanwendungen sind dann für Anwender:innen von Bedeutung, wenn ein Einzelnachweis erbracht werden soll.

9 Konkretisierungen von Messerfordernissen zur Prüfung der Identifizierbarkeit im Anhang 2 (Seiten 32-33)

Die Verpackungsmerkmale, die den Nachweis einer Identifizierbarkeit erfordern, wurden für Flüssigkeitskartons und Kunststoffverpackungen erweitert. Dies folgt der Empfehlung des Expertenkreis III und wird damit begründet, dass bei diesen Verpackungen die gleiche sensorgestützte Sortiertechnik wie bei den faserbasierten Verbundverpackungen verwendet wird, bei denen die neu aufgelisteten Merkmale bereits zuvor aufgeführt waren.

10 Geänderte Darstellung von Recyclingunverträglichkeiten im Anhang 3 (S. 35 ff.)

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde die Struktur des Anhang 3 nun angepasst. Neben der ausdrücklichen, übersichtlicheren Nennung der Recyclingunverträglichkeiten werden Ausnahmen davon nun in einer separaten Spalte gelistet. So wird klarer, wo bereits über Einzelnachweise eine Recyclingverträglichkeit nachgewiesen wurde.

Hier gibt es aufgrund neuerer Untersuchungen aktuell neue bzw. aktualisierte Nachweise für PA-Schichten und PE-X-Komponenten¹ im Bereich von PE-flex, die im Entwurf für die Konsultation des neuen Mindeststandards Berücksichtigung finden.

11 Streichung des Größenkriteriums bei PE-flex im Anhang 3 (S. 35)

Das Größenkriterium bei PE-flex im Anhang 3 wurde gestrichen, da aus der aktuellen vom Umweltbundesamt ermittelten Praxis der Sortierung und Verwertung 2022/2023 hervorgeht, dass LVP-Sortieranlagen zunehmend auch kleinformatisches PE-flex (< DIN A4) in die Folienfraktionen sortieren und für ein Recycling bereitstellen. Dadurch gelten nun auch andere Recyclingunverträglichkeiten und Referenzanwendungen für das kleinformative PE-flex.

12 Ergänzte Recyclingunverträglichkeiten bei FKN im Anhang 3 (S. 35 ff.)

Aufgrund der ausgeweiteten Rejektverwertung bei Flüssigkeitskartons wurde dahingehend auch der Anhang 3 angepasst. Es werden Recyclingunverträglichkeiten neu aufgenommen, die sich auf das Recycling der Kunststoff- und Aluminium-Anteile beziehen.² Durch das mehrstufige Recyclingverfahren von Flüssigkeitskartons mit Faserstoffverwertung und nachgelagerter Aufbereitung und Verwertung von Kunststoff- und Aluminiumanteilen hat eine Recyclingunverträglichkeit in einem der beiden Bereiche auch nur Auswirkungen auf den entsprechenden Verpackungsanteil und nicht, wie sonst üblich, auf die Gesamtverpackung. Für den nächsten Mindeststandard 2025 wird geprüft, ob vergleichbare mehrstufige Recyclingverfahren auch für andere Verpackungsmaterialien vorliegen und entsprechend in Anhang 3 berücksichtigt werden können.

13 Nach Konsultation nicht realisierte Erweiterung der Darstellung der dem Wertstoffgehalt zuzurechnenden Wertstoffe im Anhang 1 (S. 18 ff.)

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens hatte die ZSVR eine Änderung im Zusammenhang mit den einzelnen, dem Wertstoffgehalt zuzurechnenden Werkstoffen angedacht. Nach Würdigung der Eingaben im Konsultationsverfahren stellt die ZSVR diese detaillierte Aufstellung nun zurück.

Zuerst soll geklärt werden, inwiefern Mehraufwand und ökologischer Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen und inwiefern die detailliertere Betrachtung eine anwenderfreundliche Einordnung erschwert oder – abhängig vom verwendeten Bemessungsverfahren – ggf. vielleicht sogar unmöglich macht. Dies gilt auch für die im Konsultationsverfahren ergänzte Regelung für nicht ausdrücklich genannte Wertstoffe, Polymertypen etc. Deshalb plant die ZSVR, diesen Themenkomplex im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Mindeststandards erneut zu diskutieren und im Zuge dessen grundsätzlich über einfachere Handhabung der im Mindeststandard getroffenen Regelungen mit dem Expertenkreis zu sprechen.

¹ Die zugrundeliegende Studie ist unter https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Mindeststandard/2024_Test_Report_PE-X.pdf abrufbar.

² Diese basieren auf den „Beverage Cartons Design for Recyclability Guidelines“ der [ACE \(The Alliance for Beverage Cartons and the Environment\)](#), Oktober 2022 und wurden von den Fachexpert:innen im Expertenkreis III zur Übernahme in den Mindeststandard empfohlen.

14 Ausblick: Annäherung des Mindeststandards an die EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Für den kommenden Mindeststandard 2025 ist angedacht, diesen an die Regelungen der EU-Verpackungsverordnung anzunähern (sofern diese bis dahin in Kraft getreten ist). Dies soll dazu beitragen, für die Wirtschaft einen sanften Übergang zur zukünftigen EU-weit verbindlichen Bemessungsvorschrift für die Recyclingfähigkeit (auf Basis von Art. 6 PPWR) zu gestalten. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe von Hinweisen aus dem diesjährigen Konsultationsverfahren zurückgestellt (u.a. zum Bemessungsgegenstand, zur Darstellung der Bemessungsergebnisse etc.), da diese im Paket mit weiteren Punkten geprüft und stringent „aus einem Guss“ geregelt werden sollten.